



Fachmietvertrag

Café Cup&Cake Annika Frenz-Funk

Schönfließer Straße 61, 16540 Hohen Neuendorf

Tel: 03303- 29 74 439 cupandcake-kreativcafe.com

Kommittent

Name:

Wohnort:.....

Telefon:.....email.....

IBANKontoinhaber:.....

Gegenstand, Gewährleistung und Provision

1.

Der Kommittent mietet ein Fach für die Ausstellung seiner Ware.

Die Grundmiete beträgt

20, 00 Euro pro Monat (inkl. gesetzlicher MwSt.).

Darin enthalten ist der Aufwand für Verkauf, Verwaltung, Werbung (auch Internet) und die Platzmiete.

2.

Andere abweichende Flächen werden nach individuellen Vereinbarungen berechnet.

3.

Bei Ausstellung von Bildern beträgt der Mietpreis

15, 00 Euro pro Monat (inkl. gesetzlicher MwSt.).

4.

Der Mietpreis für die angemietete Fläche ist im Voraus in bar bei Abgabe der Ware zu bezahlen oder auf das Konto des Kommissionärs zu überweisen.

5.

Der Kommittent überlässt dem Kommissionär ab heute die in der beiliegenden Inventarliste näher bezeichneten Gegenstände als Kommissionsgut. Der Kommissionär behält das Kommissionsgut während dieser Zeit in den Räumen des Cup&Cake Kreativcafés und bietet Dritten zum Kauf an.

6.

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende der vereinbarten Mietzeit (innerhalb der darauf folgenden 14 Tage). Der Betrag wird in bar ausgezahlt oder bei Wunsch auf das vom Kommittenten angegebene Konto angewiesen - die Produktliste dient als Verkaufsbeleg.

Wünscht der Kommittent eine Abrechnung während der laufenden Mietzeit, muß er dies persönlich mit dem Kommissionär absprechen und anmelden.

8.

Der Kommittent versichert, dass er uneingeschränkter Eigentümer des in der Anlage aufgeführten Kommissionsgutes ist.

Vertragsdauer

1.

Die Dauer der Ausstellung umfasst im Normalfall mindestens 3 Monate. Beginn ist jeweils am ersten, Ende jeweils am letzten Tag des Monats. Sollte der Mietbeginn innerhalb eines Monats liegen, wird der Preis dafür individuell geklärt.

2.

Das Mietverhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

3.

Nach Beendigung der Mietzeit werden die nicht verkauften Produkte vom Kommissionär persönlich innerhalb von 14 Tagen abgeholt oder vom Kommissionär zurückgeschickt.

Übergabe und Verwahrung

1.

Die Produkte sind vom Mieter selbst auszuzeichnen und in der beigelegten Inventarliste einzeln aufzulisten.

2.

Gegen Einbruch, Feuer, Leitungswasserschäden und Sturmschäden besteht eine Versicherung, jedoch nicht gegen Ladendiebstahl, weshalb wir in diesem Fall keinerlei Haftung übernehmen können.

3.

Das Kommissionsgut verbleibt bis zur vertragsgemäßen Weiterveräußerung durch den Kommissionär nach den Vorgaben dieses Vertrages im Eigentum des Kommittenten. Der Kommissionär ist verpflichtet, das Kommissionsgut sorgfältig und getrennt von anderen Waren aufzubewahren sowie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

Verkaufsverpflichtung und Selbsteintritt

1.

Der Kommissionär verkauft das Kommissionsgut auf Rechnung des Kommittenten im eigenen Namen gemäß §383ff.HGB.

2.

Der Kommissionär hat die in Anlage festgesetzten Mindestpreise zu beachten. Eine Unterschreitung der Mindestpreise darf nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Kommittenten erfolgen.

3.

Die aus dem Ausführungsgeschäft entstehenden Forderungen werden hiermit sämtlich an den Kommittenten abgetreten. Der Kommissionär kann aber diese Forderungen selbst einziehen. Der Kommittent kann die Einziehungsermächtigung jederzeit widerrufen.

4.

Der Kommissionär darf nur nach vorheriger Zustimmung des Kommittenten die Kommissionsware selbst erwerben.

Sonstiges

1.

Der Kommittent ist für die steuerliche Behandlung der aus diesem Vertrag erzielten Einnahmen eigenständig verantwortlich.

2.

Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Stand 01.Januar 2019

Ort, Datum

Unterschrift Kommittent

Unterschrift Kommissionär

